

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 94/76

10 10 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Margarete V. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] P. [REDACTED] Österreich,**

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] -**

g e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 12. Dezember 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das seit 18. September 1965 geltende Recht gewährt der Klägerin keinen Anspruch, weil sie Ungarn erst 1956 verlassen hat (§ 190 Abs. 2 BEG nF).

Das Vertrauen in das Fortbestehen einer Rechtsstellung, nach dem früheren Recht ist nur dann geschützt, wenn sie bis zum 26. Mai 1965 erlangt war (BVerfG RzW 1971, 309; BGH RzW 1977, 214). Das setzt voraus, daß zu diesem Zeitpunkt ein wirksamer Antrag nach § 189 BEG vorlag. Das war hier nicht der Fall. Das Gesuch um Beihilfe aus dem HNO-Fonds war kein Antrag auf Entschädigung nach dem BEG (BGH Beschl. vom 11. April 1978 - IX ZB 396/75 - zur Veröffentlichung bestimmt). Der Wille, Entschädigung nach BEG zu

- 3 -

verlangen, ist nicht unmißverständlich hervorgetreten (vgl. BGH NZW 1962, 323; ständig). Das Vertrauen auf eine abweichende Rechtsansicht der Behörde ist nicht geschützt, solange diese den Anspruch nicht zuerkennt oder, wenn es um die Wiedereinsetzung geht, nicht zur Sache entschieden hat (BGH NZW 1973, 391).

Als der Schutz des Vertrauens in den Fortbestand der Rechtsstellung nach § 150 BGG aF am 26. Mai 1965 endete, hatte die Klägerin nur den verspäteten und daher unwirksamen Antrag von 1962, aber noch kein Wiedereinsetzungsgesuch eingereicht. Die Voraussetzungen des Anspruchs nach altem Recht waren daher bis zum 26. Mai 1965 noch nicht geschaffen. Das erst 1971 vorgelegte Wiedereinsetzungsgesuch war verspätet (BGH NZW 1977, 214).

Dr. Thurn

Zorn

